Ausfüllungshinweise zum Formblatt "Aufzeichnungen über Versuche an lebenden Tieren gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) i.V.m. § 29 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)"

Stand: Februar 2015

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 5 Satz 1 TierSchG:

Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen.

§ 29 TierSchVersV:

Abs. 1: In den nach § 9 Abs. 5 Satz 1 TierSchG zu führenden Aufzeichnungen sind für jedes Versuchsvorhaben, in dem Wirbeltiere, Kopffüßer oder Zehnfußkrebse verwendet werden, der Zweck sowie die Zahl und die Art verwendeten Tiere und die Art und Durchführung der Tierversuche sowie die Namen der Personen, die die Tierversuche durchgeführt haben, anzugeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Bei Hunden, Katzen und Primaten ist zusätzlich das Geschlecht, eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung nach § 9 und bei Hunden und Katzen die Rasse anzugeben.

Abs. 2: Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Werden die Aufzeichnungen elektronisch erstellt, sind sie unverzüglich nach Abschluss jedes Teilversuchs des Versuchsvorhabens auszudrucken und von dem Leiter des Versuchsvorhabens oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuchs gelten sinngemäß. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang, beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchs, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Ausfüllungshinweise

Für jeden Einzelversuch ist eine gesonderte Dokumentation erforderlich.

- 1.) Das Aktenzeichen des Versuchsvorhabens, die Kurzbezeichnung des Einzelversuchs und die fortlaufende Nummer der Dokumentation sind einzutragen.
- 2.) Das Datum des Beginns des Einzelversuchs ist einzutragen.

3.) Ausfüllen der Tabelle:

- I. In der Spalte "**Datum**" ist der Tag einzutragen, an dem der Eingriff / die Behandlung vorgenommen wurde.
- II. In der Spalte "**Verwendete Tiere**" sind Anzahl und Art der verwendeten Tiere einzutragen, an denen der Eingriff / die Behandlung vorgenommen wurde.

- III. In der Spalte "Bei Wirbeltieren: Herkunft einschließlich Name und Anschrift des Vorbesitzers" ist bei der Verwendung von Wirbeltieren Name und Anschrift des Vorbesitzers/Züchters anzugeben bzw. ggf. "eigene Zucht" einzutragen. Bei der Verwendung von Hunden oder Katzen sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: Rasse, Geschlecht und die an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung.
- IV. In der Spalte "Art und Durchführung (Eingriff / Behandlung) sowie besondere Vorkommnisse" ist die Versuchsdurchführung in Kurzform anzugeben (z.B. Kurzbezeichnung des operativen Eingriffs inklusive Betäubung oder sonstiger Eingriffe wie Biopsien, Blutentnahmen und Behandlungen wie s.c.-, i.d.-, i.m.-, i.p., i.v.-Injektionen; ggf. Angabe des Tötungsverfahrens; zusätzlich Angabe besonderer Vorkommnisse wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten oder Verendung).
- V. In der Spalte "Weiterleben oder Tötung der Versuchstiere" ist anzugeben, ob die Tiere am Ende des Eingriffs / der Behandlung getötet wurden oder weiterleben.
- VI. In der Spalte "Name und Unterschrift Versuchsdurchführung" ist nach Durchführung des Eingriffs / der Behandlung der Name der durchführenden Person in Blockbuchstaben anzugeben sowie die Unterschrift dieser Person einzufügen.
- 4.) Das Datum des Endes des Einzelversuchs ist einzutragen.
- 5.) Nach Abschluss des Einzelversuchs ist die Dokumentation des Einzelversuchs auszudrucken und vom Versuchsleiter bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

6.) Aufbewahrungsfrist:

Die Aufzeichnungen sind **fünf Jahre** lang, beginnend mit dem Abschluss des Tierversuchs, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Siehe hierzu auch das Dokument "Muster Aufzeichnung Tierversuche" auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg.